



Referenz/Aktenzeichen: N093-0307

Bern, 12.8.2014

Vollzugshilfe

Angelfischerei: Betäuben und Töten von kleinen Fischen

- In Ausübung der Aufsichtsfunktion des BAFU (Art. 21 Abs. 2 BGF) und der Regelungskompetenz des BLV im Bereich der Betäubungs- und Tötungsmethoden (Art. 179 und Art. 184 TSchV);
- zur Klärung der Rechtslage betreffend des Tötens von gefangenen Fischen (Art. 100 TSchV) und des Betäubens der Fische vor dem Töten (Art. 178, Art. 184 und Art. 185 TSchV);
- aufgrund der Feststellung, dass die Betäubungsmethode „Schlag auf den Kopf“ bei kleinen Fischen bei sachgerechter Ausführung zu einer bis zum Tod anhaltenden Betäubung führt;
- in Berücksichtigung der Praxis beim Fischfang von kleinen Fischen;

wird den Angler/-innen sowie den kantonalen Veterinär- und Fischereifachstellen folgende **Interpretation der rechtlichen Vorschriften betreffend Betäubung und Tötung** von kleinen Fischen mitgeteilt:

- Im Rahmen der Angelfischerei gefangene Fische, die zur Entnahme bestimmt sind, sind gemäss Art. 100 TSchV unverzüglich zu töten. Die dabei übliche Methode ist das unverzügliche Betäuben durch Kopfschlag oder Genickbruch und anschliessendes Töten durch Entblutung (Kiemenschnitt) oder sofortiges Ausnehmen.
- Basierend auf Art. 179 kann das BLV nach Anhörung der kantonalen Behörden andere Tötungsmethoden zulassen, sofern diese die Tiere nicht zusätzlich belasten und den Tod sicher herbeiführen.
- Das Entbluten kleiner Fische wird in der Praxis als schwierig empfunden.
- Bei einem kleinen Tier kann davon ausgegangen werden, dass ein sachgerecht ausgeführter Schlag auf den Kopf zum Tod führt.
- Obschon ein sachgerecht ausgeführter Genickbruch grundsätzlich zum Töten von kleinen Fischen geeignet wäre, ist von der Methode abzusehen: ein unsachgemäss ausgeführter Genickbruch führt beim Tier lediglich zu Tetraplegie. Für den Vollzug ist jedoch kaum zu kontrollieren, ob ein Genickbruch sauber ausgeführt wurde. Die Methode ist zudem schwer zu standardisieren und in den Ausbildungskursen zur Erlangung des Sachkundenachweises (SANA) schwierig zu vermitteln. Der Genickbruch ohne anschliessende Entblutung kann daher nur in Kombination mit einem Kopfschlag zur Tötung von kleinen Fischen erlaubt werden.
- Dem sachgerechten Töten von kleinen Fischen mittels Kopfschlag oder einer Kombination aus Genickbruch und Kopfschlag, wird im Rahmen der Ausbildung zur Erlangung des Sachkundenachweises besonderes Gewicht beigemessen.
- Die obere Grenze für kleine Fische wird bei 22 cm festgelegt. Dieser Wert entspricht dem Fangmindestmass des Bundes für Forellen (Art. 2 Abs. 1 VBGF).

Fazit

Fische unter 22 cm Körperlänge können mittels Kopfschlag, oder einer Kombination aus Genickbruch und Kopfschlag, ohne nachfolgende Entblutung getötet werden. Beim Verzicht auf die Entblutung ist ein rascher Eintritt des Todes jedoch nicht zweifelsfrei gewährleistet. Zur Vergewisserung des Todeseintritts, müssen Fische nach der Anwendung der obenerwähnten Tötungsmethoden im Auge behalten werden. Werden bei einem Fisch Anzeichen für ein noch nicht erfolgtes Eintreten des Todes wahrgenommen, wie z.B. wiederholte Bewegungen der Kiemendeckel oder des Körpers, muss die gewählte Tötungsmethode nochmals ausgeführt werden.

Fische ab 22 cm Körperlänge müssen in jedem Fall nach der Betäubung umgehend entblutet oder ausgenommen werden.